Gemeinde Möttingen
Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möttingen vom 12.12.1995 (BGS EWS), 17. Änderungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möttingen folgende vom Gemeinderat am 12.12.2022 beschlossene

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möttingen

§ 1

§ 10 Abs. 1 (Einleitungsgebühr) erhält folgende Fassung:

*„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,90 €** pro m³ Abwasser.“*

§ 13 (Entstehen der Gebührenschuld) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
(2) Die Gebührenschuld gemäß § 10 ruht dinglich auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V. mit Art. 5 Abs. 7 KAG).“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Möttingen, den 13.12.2022

(Siegel)

.....
(Timo Böllmann, 1. Bürgermeister)